

Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung

Anlage zum Berufsausbildungsvertrag

	Ausbildungsberuf: Medi	engestalter/-in Bild und Ton	
	Ausbildungsbetrieb:		
	Verantwortlicher Ausbilder:		
	Auszubildender:		
Erst	e Wahlqualifikationen (1 aus 4)		
	1.1. Kameraproduktionen1.2. Studio-, Außenübertragungsund Bühnenproduktionen1.3. Postproduktion1.4. Ton		
Zwe	ite Wahlqualifikationen (1 aus 18)		
Ausk Der betri aber Der	oildungsverordnung in der Fassung von Ausbildende hat spätestens zu Begint eblichen Ausbildungsplan zu ersteller der zuständigen Stelle mitgeteilt werd zeitliche Anteil des gesetzlich bzw. tat	durchführen onen oder 2.11. Musikproduktionen durchführen 2.12. Audioproduktionen unter Livebedingungen durchfül 2.13. redaktionell arbeiten 2.14. eigenständig Beiträge herstellen 2.15. fiktionale Formate produzieren und gestalten 2.16. Inhalte für soziale Netzwerke entwickeln 2.17. Produktionen organisieren und koordinieren 2.18. Produktionsbezogenes Datenmanagement unterst en durchführen zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten laut Ausbildungsrahmen om 28. Februar 2020 ist auf den folgenden Seiten niedergelegt. In der Ausbildung auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans einen (Änderungen der Wahlmodule sind bis zur Zwischenprüfung möglich, den) riflichen Urlaubsanspruches, des Berufsschulunterrichtes und der Zwischen zu der Zwischen und der Zwischen	ützen aplan der n müssen
	-	(n) ist in den einzelnen zeitlichen Richtwerten enthalten. eitablaufes aus betrieblich oder schulisch bedingten Gründen oder aus	
Grür	nden in der Person des/der Auszubilde	ende(n) bleiben vorbehalten.	
Au	szubildender: Unterschrift	Gesetzlicher Vertreter des Auszubildenden: Unterschrift	
	 Datum	Firmenstempel/Unterschrift	

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Mediengestalter Bild und Ton und zur Mediengestalterin Bild und Ton

Abschnitt A: wahlqualifikationsübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd.	Teil des		Zu vermittelnde		Richtwerte then im
Nr.	Ausbildungsberufsbildes	Ausbildungsberufsbildes Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten		1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2		3	,	4
1	Bild- und Tonaufnahmen ohne Regieeinrichtungen herstellen (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)	b)	redaktionelle Arbeitsaufträge auswerten und eigene Handlungsschritte ableiten und dabei auch optionale Vertriebswege und Zielgruppen berücksichtigen Informationen recherchieren und auswerten und Anforderungen ableiten organisatorische Bedingungen und zeitliche Ressourcen berücksichtigen und Zeitvorgaben einhalten		4
			Produktionsmittel nach Auftragsanforderungen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten auswählen medienspezifische Produktionssysteme entsprechend dem Arbeitsauftrag einrichten, Funktionalität prüfen und Produktionsmittel und -systeme in Be- trieb		
		f) g)	nehmen im Arbeitsprozess Absprachen mit Beteiligten tref- fen, auch in englischer Sprache mögliche Gefährdungen vor Ort erkennen und Maß-		
		h)	nahmen zur Vermeidung ergreifen Licht unter Berücksichtigung der technischen, ge- stalterischen und redaktionellen Anforderungen ein- richten und nutzen	20	
		i)	Bild und Ton unter Berücksichtigung der techni- schen, gestalterischen und redaktionellen Anforde- rungen aufnehmen		
		j)	Daten sichern und Medienprodukte kontrollieren und bereitstellen		
		k)	Begleitdaten auftragsbezogen erstellen, ergänzen und bereitstellen		
		I)	mit Produktionsmitteln verantwortungsvoll umgehen und diese sicher transportieren		
		m)	Funktionsfähigkeit der Produktionsmittel für erneu- ten Einsatz gewährleisten		
2	Audiovisuelle Medien- produkte mit Hilfe von Regieeinrichtungen herstellen (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)	a)	vorgegebene redaktionelle Konzepte auswerten, daraus eigene Handlungsschritte und Arbeitsprozesse ableiten und eigene Produktionsunterlagen nach produktionstechnischen und gestalterischen Gesichtspunkten erstellen		
		b)	Produktionsmittel nach technischen, gestalterischen und wirtschaftlichen Anforderungen auswählen und dabei auch optionale Vertriebs- und Verbreitungswege berücksichtigen		
		c)	zeitliche Ressourcen berücksichtigen und Zeitvorgaben einhalten		10
	I	I		l	1 '

Lfd.	Teil des		Zu vermittelnde		Richtwerte then im
Nr.	Ausbildungsberufsbildes		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2		3	4	4
			mögliche Gefährdungen vor Ort erkennen und Maßnahmen zur Vermeidung ergreifen produktionsspezifische Kommunikationseinrichtungen konfigurieren und nutzen Bild- und Tonmischung mittels Regieeinrichtungen unter gestalterischen und redaktionellen Gesichtspunkten durchführen		
		g)	im Arbeitsprozess Absprachen mit Beteiligten tref- fen, auch in englischer Sprache		
		h)	technische Produktionskomponenten vorbereiten, konfigurieren, miteinander verbinden und vernetzen und Systeme in Betrieb nehmen und auf Funktionalität prüfen		
		i)	beleuchtungstechnische Geräte unter Berücksichtigung der technischen, gestalterischen und redaktionellen Anforderungen einrichten und nutzen		
		j)	Bild und Ton unter Berücksichtigung der techni- schen, gestalterischen und redaktionellen Anforde- rungen aufnehmen und zuspielen	10	
		k)	Daten sichern und Medienprodukte kontrollieren und bereitstellen		
		l)	Begleitdaten auftragsbezogen erstellen, ergänzen und bereitstellen		
			mit Produktionsmitteln verantwortungsvoll umgehen und diese sicher transportieren		
		n)	Funktionsfähigkeit der Produktionsmittel für erneu- ten Einsatz gewährleisten		
3	Bild- und Tonmaterial nachbearbeiten	a)	Konzepte auswerten und daraus eigene Handlungsschritte und Arbeitsprozesse ableiten		
	(§ 4 Absatz 2 Nummer 3)	b)	zeitliche Ressourcen berücksichtigen und Zeitvorgaben einhalten		
			Bildeffekte, Grafiken und Schriften nach technischen und gestalterischen Vorgaben anfertigen		
			Montageformen und Schnittrhythmus für Produktionen genrebezogen anwenden		10
		e)	Bildmaterial nach Vorgaben unter Berücksichtigung technischer und farbgestalterischer Kriterien bearbeiten		
		f)	optionale Vertriebs- und Verbreitungswege berücksichtigen		
		g)	im Arbeitsprozess Absprachen mit Beteiligten tref- fen, auch in englischer Sprache		
		h)	Produktionsmittel nach technischen, gestalterischen und wirtschaftlichen Anforderungen auswählen		
		i)	Schnittsysteme und die für die Produktion notwen- dige Geräteinfrastruktur einrichten und in Betrieb nehmen		
		j)	Bild- und Tonmaterial importieren, konvertieren, prüfen, aufbereiten und organisieren		
				18	

Lfd.	Teil des		Zu vermittelnde		Richtwerte hen im
Nr.	Ausbildungsberufsbildes		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2		3	4	1
		k)	Bild und Ton nach technischen, gestalterischen und dramaturgischen Vorgaben für das jeweilige Genre und Format entsprechend dem Konzept bearbeiten und montieren		
		l)	Tonebenen nach gestalterischen und technischen Aspekten auswählen, bearbeiten und mischen		
		1 '	Sprachaufnahmen durchführen		
			Bild- und Tonmaterial für verschiedene Verwendungs- und Verbreitungswege exportieren		
		0)	Projekt- und Mediendaten sichern und archivieren		
4	Tonaufnahmen herstellen und bearbeiten	a)	Konzepte auswerten und daraus eigene Handlungs- schritte und Arbeitsprozesse ableiten		
	(§ 4 Absatz 2 Nummer 4)	b)	zeitliche Ressourcen berücksichtigen und Zeitvorgaben einhalten		
		c)	Tonmischungen anfertigen und dabei Audiomaterial mittels Hard- und Software bearbeiten		6
		d)	optionale Vertriebs- und Verbreitungswege berücksichtigen		
		e)	im Arbeitsprozess Absprachen mit Beteiligten tref- fen, auch in englischer Sprache		
		f)	Produktionsmittel nach technischen, gestalterischen und wirtschaftlichen Anforderungen auswählen		
		g)	Produktionskomponenten aufbauen, verbinden und als System in Betrieb nehmen und einrichten		
		h)	Aufnahmepositionen festlegen und Aufnahmetechniken auswählen		
		i)	produktionsspezifische Kommunikationseinrichtungen konfigurieren und nutzen		
		j)	Mono- und Stereoaufnahmen nach Vorgaben durchführen, überwachen, auswerten und protokollieren	16	
		k)	Audiosignale drahtlos übertragen und einen störungsfreien Betrieb sicherstellen		
			Audiomaterial von verschiedenen Datenträgern konvertieren, importieren und organisieren		
			Audiomaterial nach technischen und gestalterischen Anforderungen bearbeiten und montieren		
			Tonprodukte prüfen sowie weitere Medienformate erstellen und bereitstellen		
			Begleitdaten auftragsbezogen erstellen, ergänzen und bereitstellen		
		p)	Projekt- und Mediendaten sichern und archivieren		
5	Inhalte für Bild- und Tonproduktionen ausarbeiten	a)	inhaltliche Ideen auf Grundlage von thematischen Vorgaben entwickeln und abstimmen		
	und umsetzen (§ 4 Absatz 2 Nummer 5)	b)	Inhalte recherchieren und auswerten		
	(3 TABOUL 2 HUITITIO 9)	c)	Produktionsunterlagen, insbesondere als Exposé, als Script oder als Auftrags- und Realisierungsskiz- ze, entsprechend der Verwendung und der Verbrei- tung erstellen		6
		d)	Inhalte in ein Produkt für unterschiedliche Verwendungszwecke auch eigenständig umsetzen		

Abschnitt B: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der ersten Wahlqualifikation

Lfd.		Zu vermittelnde	Zeitliche F in Woo	Richtwerte hen im
Nr.	Wahlqualifikation	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 18. Monat	19. bis 36 Monat
1	2	3	4	4
1	Kameraproduktionen (§ 4 Absatz 3 Nummer 1)	 a) Vorgaben auswerten und daraus formatgerecht bild-, ton- und lichtgestalterische Konzepte ableiten und entwickeln b) marktübliche, genretypische Kamerasysteme vorbereiten und in Produktionen einsetzen c) Mehrkameraproduktionen planen und durchführen d) Kamera- und Tonsysteme synchronisieren e) Funkübertragung von Videosignalen planen, vorbe- 		20
		reiten, überprüfen und einsetzen		
		 f) Lichtkonzepte gestalterisch planen und umsetzen g) Kamerabewegungs- und -stabilisierungssysteme auswählen, aufbauen und einsetzen 		
		h) produziertes Material beurteilen und bewerten		
2	Studio-, Außenübertragungs- und Bühnenproduktionen (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)	 a) auf Basis redaktioneller Konzepte technische Vorbesichtigungen durchführen und Rahmenbedingungen dokumentieren, daraus Handlungsschritte und Arbeitsprozesse ableiten und detaillierte Produktionsunterlagen nach produktionstechnischen und gestalterischen Gesichtspunkten erstellen b) Signalinfrastruktur planen und realisieren c) Regiesysteme auf Basis technischer Konzepte installieren, vernetzen, konfigurieren, in Betrieb nehmen und betreiben d) Signale überprüfen und Fehler erkennen und behe- ben e) Medienzuspielungen und Aufzeichnungen formatgerecht konfigurieren und zeitgerecht bereitstellen f) Präsentationstechnik auswählen und in Betrieb nehmen 		20
3	Postproduktion (§ 4 Absatz 3 Nummer 3)	 a) Arbeitsabläufe den Anforderungen entsprechend definieren und vorbereiten b) Montageformen genregerecht anwenden c) dramaturgische Bögen unter Beachtung der Wirkung von Sprache, Musik und Geräuschen in Bild und Ton aufbauen d) visuelle Effekte format- und genregerecht anwenden e) 2D- und 3D-Animationen von Schriften und Titeln herstellen f) Bildsequenzen unter Einhaltung technischer Richtlinien in Helligkeit, Kontrast und Farbe bearbeiten g) Synchronisationen und Mischungen vorbereiten und unter Berücksichtigung der technischen und gestalterischen Anforderungen durchführen 		20
4	Ton (§ 5 Absatz 3 Nummer 4)	a) Schallquellen und Aufnahmesituationen analysieren und Aufnahmetechniken und -verfahren für unter- schiedliche Schallereignisse auswählen und einset- zen		

Lfd.	Wohlawalifikation	Zu vermittelnde	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
Nr.	Wahlqualifikation	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	4
		 b) Audiomaterial in Mono und Stereo unter Berücksich- tigung von dramaturgischen Anforderungen für das jeweilige Genre und Format aufzeichnen, mischen und veröffentlichen 		20
		c) Klangräume durch Montage und Mischung von Audiomaterial auf verschiedenen Ebenen schaffen		20
		d) Audiomaterial klangästhetisch und technisch analy- sieren sowie mittels Hard- und Software optimieren		
		e) Mehrspur- und Mehrkanal-Produktionen planen und durchführen		
		f) Audiomaterial adressatengerecht präsentieren		

Abschnitt C: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der zweiten Wahlqualifikation

Lfd.	Mahlanetti	Zu vermittelnde	Zeitliche F	Richtwerte hen im	
Nr.	vvaniqualilikation	Wahlqualifikation	Iqualifikation Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3		1	
1	Bild- und Tonaufnahmen unter Einsatz von erweiterter Produktionstechnik durchführen (§ 4 Absatz 4 Nummer 1)	 a) Vorgaben auswerten und daraus Bild-, Ton- und Lichtequipment planen und disponieren und alternative Produktionsmethoden vorschlagen b) Spezialkamerasysteme und Zusatzequipment auswählen, vorbereiten und im Produktionsprozess einbinden und einsetzen c) Kamerasysteme und Tonequipment verkoppeln und synchronisieren d) mehrkanalige Tonaufnahmen auch mit Hochfrequenztechnik planen, vorbereiten, überprüfen, mischen und aufzeichnen 		12	
2	Kamerasysteme bei Studioproduktionen oder Außenübertragungen einrichten und einsetzen (§ 4 Absatz 4 Nummer 2)	 a) Studio- und Außenübertragungskameras mit anwendungsbezogenen Optiken auf verschiedenen Stativsystemen aufbauen, in Betrieb nehmen und auf Funktionalität prüfen b) Zusatzsysteme vorbereiten, konfigurieren, aufbauen, in Betrieb nehmen und auf Funktionalität prüfen c) Kamerazüge inklusive Steuereinheit vorbereiten, konfigurieren, miteinander verbinden und vernetzen, in Betrieb nehmen und auf Funktionalität prüfen d) unter Beachtung von technischen Richtlinien Neutralabgleich, Aussteuerung und Angleich der Kamerasysteme unter Nutzung von Messgeräten und Monitoren durchführen und während der Produktion situativ korrigieren 		12	
3	Regie-Serversysteme einsetzen (§ 4 Absatz 4 Nummer 3)	 a) Serversysteme für Aufzeichnungen und Wiederga- ben, auch mehrkanalig, vorbereiten, konfigurieren, in Betrieb nehmen und auf Funktionalität prüfen b) Serversysteme in Regiesysteme integrieren und vernetzen und Signalverteilungen herstellen c) Aufzeichnungen und Zuspielungen vorbereiten und durchführen d) produktionsrelevante Programmanteile bereitstellen 		12	

Lfd.	Mohleralities	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten		Richtwerte then im
Nr.	Wahlqualifikation		1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	4
4	Bildmischungen durchführen (§ 4 Absatz 4 Nummer 4)	 a) inhaltliche Produktionskonzepte auswerten und aus den Anforderungen von Redaktion und Regie Handlungsschritte ableiten und Produktionsunterlagen, insbesondere Ablaufpläne, erstellen b) Bildmischeinheiten und ihre Geräteinfrastruktur anforderungsgerecht auswählen, vorbereiten und auf Funktionalität prüfen c) Sendungsablauf planerisch und gestalterisch mit Kompanischeinheiten und Rildgeiß en guffägen. 		12
		Kamerapositionen und Bildgrößen auflösen d) Redaktionssysteme oder Automationsanwendungen nutzen		12
		e) Bildmischungen bei Studioproduktionen oder Außen- übertragungen selbständig und unter Regieanwei- sung durchführen		
		f) Kommunikation mit allen am Sendeablauf Beteiligten führen		
5	Medienpräsentationen bei Veranstaltungen durchführen (§ 4 Absatz 4 Nummer 5)	a) technische Vorbesichtigungen durchführen und do- kumentieren, daraus Handlungsschritte und Arbeits- prozesse ableiten und Produktionsunterlagen nach technischen und gestalterischen Gesichtspunkten er- stellen		
		b) Medien- und Präsentationstechnik unter Berücksichtigung der Gegebenheiten auswählen		12
		 Medien- und Präsentationstechnik positionieren, in- stallieren, in Betrieb nehmen und Produktionsbereit- schaft sicherstellen 		
		 d) Medieneinspielungen formatgerecht konfigurieren e) Präsentationen mittels geeigneter Bild- und Tonregieeinrichtungen durchführen 		
6	Montageformen anwenden (§ 4 Absatz 4 Nummer 6)	a) Drehbücher auswerten und daraus Gestaltungs- und Montageformen ableiten b) Montagekonzepte unter Verwendung verschiedener Montageformen entwickeln		
		c) Bildrhythmen entwickeln sowie dramaturgische Bö- gen in Bild und Ton aufbauen und ausführen		12
		d) Montagen unter Beachtung von dramaturgischen Regeln sowie der Wirkung und Bedeutung von Sprache, Musik, Geräuschen und Atmosphären ausführen		
7	Farbkorrekturen gestalterisch einsetzen (§ 4 Absatz 4 Nummer 7)	 a) Arbeitsplatz und Peripheriegeräte für Farbkorrekturen einrichten und in Betrieb nehmen b) Farbkorrekturen in den jeweiligen Farbräumen nach 		
		technischen und gestalterischen Prinzipien durchführen		12
		selektive Farbkorrekturen durchführen Farbstimmungen unter wahrnehmungspsychologischen Aspekten entwickeln und anwenden		
8	Visuelle Effekte herstellen und gestalten	a) Bilder und Bildbereiche mit Hilfe von Retuschen be- arbeiten		
	(§ 4 Absatz 4 Nummer 8)	 b) Bilder und Bildsequenzen mit Hilfe von Rotoskopie herstellen 		

Lfd.	Wohlaus Effication	Zu vermittelnde	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
Nr.	Wahlqualifikation	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3		4 I
		 c) Bildebenen verknüpfen d) Animationen nach inhaltlichen Vorgaben herstellen e) Bilder und Bildbereiche unter inhaltlichen und redaktionellen Vorgaben verfremden 		12
9	Hörfunkproduktionen und -sendungen durchführen (§ 4 Absatz 4 Nummer 9)	 a) Sprache, Musik, Mehrspurproduktionen von Programmelementen und -beiträgen, Podcasts und Sendungen aufnehmen b) Qualitätskontrolle und Optimierung von Audiomate- rial durchführen und unterschiedliche Zuspielwege organisieren c) nach Vorgaben Sendepläne erstellen und Sendepläne aktualisieren und modifizieren d) Sendungen fahren e) Audiomaterial konfektionieren und für unterschiedliche Verbreitungswege bereitstellen f) Redaktionen bei mobilen und stationären Produktionen unterstützen und beraten 		12
10	Sounddesign durchführen (§ 4 Absatz 4 Nummer 10)	 a) dramaturgische Konzepte auswerten und Konzeptionen für mögliche Klangsynthesen entwickeln b) Audiomaterial nach technischen, gestalterischen und dramaturgischen Vorgaben analysieren c) Geräusche, Atmosphären und Nachvertonungen produzieren, für Bildaufnahmen synchron zum Bild d) Mehrspurprojekte anlegen, arrangieren und eine Mischung erstellen e) Abnahmen vorbereiten, durchführen, protokollieren und Produkte für den weiteren Herstellungsprozess zur Verfügung stellen 		12
11	Musikproduktionen durchführen (§ 4 Absatz 4 Nummer 11)	 a) Tonabnahmen von Musikinstrumenten unter Berücksichtigung der klanglichen Eigenschaften planen und durchführen b) Tonaufnahmen, auch unter Berücksichtigung der Notation, durchführen c) Audiomaterial unter Beachtung von Harmonik und Rhythmik montieren d) Mehrspuraufnahmen genregerecht mischen und bearbeiten e) Mehrspuraufnahmen und -projekte organisieren und archivieren 		12
12	Audioproduktionen unter Livebedingungen durchführen (§ 4 Absatz 4 Nummer 12)	 a) Studio-, Set- oder Bühnenmikrofonie, insbesondere mit drahtlosen Mehrkanalsystemen, vorbereiten, aufbauen, in Betrieb nehmen und prüfen b) Tonmischpulte für Live-Tonmischungen vorbereiten, konfigurieren, aufbauen, in Betrieb nehmen und prüfen c) Live-Tonmischungen durchführen d) Live-Tonmischungen für eine spätere Weiterverarbeitung als Mehrspuraufzeichnung sichern 		12

Lfd.	Mohlave !!!!*!	Zu vermittelnde Fertigkeiten. Kenntnisse und Fähigkeiten		Richtwerte chen im
Nr.	Wahlqualifikation	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3		4
13	Redaktionell arbeiten (§ 4 Absatz 4 Nummer 13)	a) thematische Vorgaben im Redaktionsteam besprechen und ausarbeiten und inhaltliche Ideen zur Umsetzung eigenständig entwickeln		
		 b) Exposé, Treatment, filmische Umsetzung oder Realisierungsskizze entwickeln, Sprechertexte for- mulieren, Aufnahmen und die Nutzung vorhandenen Materials planen sowie erforderliche Produktions- unterlagen erstellen 		
		c) Archivmaterial auswählen		12
		d) Stil- und Gestaltungsmittel wie Texte, Grafiken und Effekte für unterschiedliche Formate und Vertriebs- wege planen und entwickeln		
		e) Änderungswünsche nach Abnahmestadien durch die Redaktion oder den Kunden oder die Kundin aufneh- men und umsetzen		
		f) fertige Produkte für unterschiedliche Distributions- wege aufbereiten und veröffentlichen		
14	Eigenständig Beiträge	a) beauftragte Themen recherchieren		
	herstellen (§ 4 Absatz 4 Nummer 14)	b) Ideen für die Umsetzung ausarbeiten und Produktionsabläufe planen		
		 Bild- und Tonaufnahmen mit Hilfe von speziellen Pro- duktionsmitteln und -techniken sowie Nachbearbei- tungsphasen durchführen 		12
		d) Abnahme mit Auftraggebern und Auftraggeberinnen durchführen und Änderungen umsetzen		
15	Fiktionale Formate produzieren und gestalten (§ 4 Absatz 4 Nummer 15)	a) Vorlagen auswerten, genrespezifische Umsetzungs- konzepte entwickeln, szenische Auflösungen planen und Stilmittel auswählen		
		b) technische, koordinierende sowie gestalterische Ab- sprachen mit beteiligten Gewerken treffen und deren Umsetzung sicherstellen		12
		c) Herstellungsphasen gemäß der gestalterischen Konzeption durchführen		
		d) Änderungen aus den Abnahmestadien umsetzen		
16	Inhalte für soziale Netzwerke entwickeln (§ 4 Absatz 4 Nummer 16)	a) Ideen für plattformgerechte Umsetzung von Inhalten entsprechend den Zielgruppen und Vorgaben im Team entwickeln		
		b) Inhalte in geeigneter Erzählweise herstellen und da- bei grafische Gestaltungselemente einsetzen		
		c) vorhandene Inhalte für unterschiedliche Plattformen adaptieren		12
		 d) Endprodukte entsprechend den technischen Anfor- derungen der Plattform konvertieren und veröffent- lichen 		
17	Produktionen organisieren und koordinieren (§ 4 Absatz 4 Nummer 17)	Vorgaben für die produktionstechnische Realisierung auswerten und Umsetzungskonzepte formatgerecht entwickeln		
		b) zeitliche, organisatorische und finanzielle Rahmen festlegen, für die Einhaltung sorgen sowie bei Abweichungen korrigierende Maßnahmen ergreifen		

Lfd.	Wahlqualifikation	Zu vermittelnde	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
Nr.	vvariiquaiiiikatiori	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	1
		c) Produktionsplanung und Disposition erstellen und Einsatz von Produktionsmitteln und der beteiligten Gewerke planen		12
		 d) organisatorische Absprachen mit Agenturen, mit Dar- stellern und Darstellerinnen und mit künstlerischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen treffen 		
		e) entsprechend den Absprachen in der Abnahme mit den Auftraggebern und Auftraggeberinnen Änderun- gen planen und veranlassen		
18	Produktionsbezogenes Datenmanagement	a) produktionsbezogene Daten verwalten und Daten- konsistenz sicherstellen		
	unterstützen (§ 4 Absatz 4 Nummer 18)	b) Datenstrukturen abstimmen und Daten für die Verwendung in produktionstechnischen Systemen bereitstellen		
		c) Daten für Schnittstellen von technischen Produktionssystemen konvertieren		
		 d) Arbeitsabläufe für den Umgang mit Daten entwickeln, umsetzen und dokumentieren, insbesondere bei ser- verbasierten Systemen und Netzwerken für Bild- und Tonproduktionen 		12
		e) bei der Benutzung von serverbasierten Systemen unterstützen und beraten		
		f) Datensicherheit bei der Übertragung von Medien- daten sicherstellen		

Abschnitt D: wahlqualifikationsübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd.	Teil des	Zu vermittelnde	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
Nr.	Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 18.
1	2	3	4
1	Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 5 Nummer 1)	 a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages erklären, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge nennen 	
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Absatz 5 Nummer 2)	 a) Aufbau und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes erläutern b) Grundfunktionen des Ausbildungsbetriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes beschreiben 	während der gesamten Ausbildung

Lfd.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde		Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
Nr.		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat	
1	2	3	4		
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Absatz 5 Nummer 3)	 a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zur Vermeidung der Gefährdung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden sowie Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen 			
4	Umweltschutz (§ 4 Absatz 5 Nummer 4)	with the state of	während der gesamten Ausbildung		
5	Kommunizieren und Kooperation fördern (§ 4 Absatz 5 Nummer 5)	 a) Gespräche situations- und adressatengerecht führen sowie Ergebnisse dokumentieren b) Adressaten und Adressatinnen problemorientiert beraten c) Wertschätzung, Respekt und Vertrauen als Grund- lage kundenorientierten Verhaltens und erfolgreicher Zusammenarbeit sowie kulturelle Identitäten berücksichtigen d) mit dem Ziel, sachbezogene Ergebnisse zu erreichen, mit Konflikten umgehen e) Fachliteratur nutzen und Fachinformationen einholen, auch in englischer Sprache f) Arbeitsdurchführung reflektieren, bewerten und dokumentieren g) Verbesserungsvorschläge kommunizieren h) eigenen Qualifikationsbedarf feststellen, Qualifizierungsmöglichkeiten nutzen und unterschiedliche Lerntechniken anwenden 	6		
6	Projekte planen, durchführen und abschließen (§ 4 Absatz 5 Nummer 6)	a) Produktionsverfahren nach inhaltlichen, gestalterischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten mit den Beteiligten auswählen und Arbeitsabläufe festlegen und dabei Lösungsvarianten aufzeigen b) Produktionsteams organisieren und Produktionsabläufe gewerkübergreifend abstimmen		10	

Lfd.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten		Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
Nr.				1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3		4	1
		ungsbereich steuern, Havarie ei Störungen Lösungen reali rgebnis bewerten, Ablauf und	sieren		
7	Gefährdungen bei Produktionen vermeiden (§ 4 Absatz 5 Nummer 7)	Maßnahmen aus Gefährdung herheitsunterweisungen im ungsbereich berücksichtigen	eigenen Verantwor- und umsetzen		
		Sefährdungen von Publikum Beteiligten durch Schutzmaßr Intwortungsbereich verhinde	nahmen im eigenen Ver-		
		nus Produktionsanforderungenen zur Sicherheit von Arbei den im eigenen Verantwortung dus Produktionsanforderunge	tsmitteln und Einrichtungsbereich umsetzen	4	
		che Schutzausrüstung ermit Regelungen, welcher Arbeits /eranstaltungen für den jewe undheitsschutz verantwortlic	teln und nutzen bereich bei öffentlichen beiligen Arbeits- und Ge-		
		orschriften für den Einsatz und elektrischer Betriebsmittel	und Anlagen einhalten		
		orschriften für den Einsatz eischer Musik- und Tonanlag			
8	Rechtliche Grundlagen der Medienproduktion einhalten (§ 4 Absatz 5 Nummer 8)	echtliche Vorschriften im ge ess einhalten, insbesondere			
		a) Urheberrechte und verwar	ndte Schutzrechte		
		b) Persönlichkeitsrechte			
		c) Datenschutz und Datensic			
		d) Nutzungs- und Verwertung	gsrechte		
		e) Jugendschutz			
		Arbeitszeitgesetz			
		g) Arbeitsschutz		4	
		h) Vertragsrecht Richtlinien des deutschen P ellen Tätigkeiten einhalten etzen			
		Genehmigungen für Medien Ind dokumentieren	produktionen einholen		
		ei mobilen Produktionen die nungen der jeweiligen Vers ung berücksichtigen			